



Überall für alle

SPITEX
Spitex am Rhein

Gemeindeverwaltung Wil ZH
E 19. DEZ. 2019
Archiv: 18.cc
Verteiler: GR/Akten

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Gemeinde Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau
Gemeinde Wil, Dorfstrasse 15a, 8196 Wil
Gemeinde Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen
Gemeinde Wasterkingen, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen

(Auftraggeber)

und

Verein Spitex am Rhein, Obergass 1, 8193 Eglisau

(Auftragnehmer)

Die Leistungsvereinbarung ist der besseren Lesbarkeit wegen in der männlichen Form formuliert.
Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Leistungsvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen	Seite	3
2. Generelle Ziele	Seite	4
3. Leistungsziele	Seite	5
4. Dienstleistungsangebot	Seite	5
5. Grenzen der Leistungen	Seite	6
6. Aufgaben Verein Spitex am Rhein	Seite	7
7. Aufgaben der Gemeinden	Seite	10
8. Finanzierung	Seite	10
9. Kontrolle	Seite	14
10. Zusammenarbeit	Seite	15
11. Dauer der Vereinbarung	Seite	15
12. Weitere Bestimmungen	Seite	15

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohner von Eglisau, Wil, Hüntwangen, Wasterkingen zu gewährleisten, treffen die obgenannten Gemeinden und der Verein Spitex am Rhein die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Verein Spitex am Rhein.
- Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an den Verein Spitex am Rhein.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Vereins Spitex am Rhein und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (aktuellste Version)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, entsprechend Verfügung der Gesundheitsdirektion, gültig ab 1.3.2011
- Schreiben vom 13. August 2019 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung im Jahr 2020 gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz (SVS) / Association Spitex Privé Suisse (ASPS) und Helsana/Sanitas/KPT vom 8. Januar 2016
- Administrativvertrag zwischen dem SVS / ASPS und tarifsuisse ag vom 6. Februar 2016
- Administrativvertrag zwischen dem SVS, ASPS und CSS Kranken-Versicherung AG vom 19. Januar 2017
- Verträge betreffend der Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und tarifsuisse ag, Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG, gültig ab 1. Januar 2011
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“

1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Versorgungskonzepte der Gemeinden für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich:

Eglisau	„Planung der institutionellen Angebote“, April 2012
Wil	„Versorgungskonzept der Gemeinde Wil“, Dezember 2011
Hüntwangen	„Versorgungskonzept der Gemeinde Hüntwangen“, Dezember 2011
Wasterkingen	„Versorgungskonzept der Gemeinde Wasterkingen“, Dezember 2011

- Leitbild und Unternehmenspolitik Verein Spitex am Rhein

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Der Verein Spitex am Rhein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Der Verein Spitex am Rhein arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung in den Gemeinden im Einzugsgebiet mit. Er pflegt Öffentlichkeitsarbeit und kommuniziert transparent.
- Der Verein Spitex am Rhein setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Der Verein Spitex am Rhein berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Personen mit dementiellen Erkrankungen, onkologischen und psychiatrischen Diagnosen oder palliativem Pflegebedarf
- Personen mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen
- Verunfallte, rekonvaleszente Personen jeden Alters
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- Personen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen

insofern sie hilfe- oder pflegebedürftig sind.

- Angehörige und nahestehende Personen von Patienten, welche zu Hause gepflegt und betreut werden und deren Hilfestellung entlastet/ergänzt werden muss.

3. Leistungsziele

- Spitex-Leistungen fördern die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf und tragen zu deren Erhaltung und Unterstützung bei. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen können erbracht werden, wenn die zu pflegende bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

Pflege-Dienstleistungen

- Leistungen der Langzeitpflege (Pflichtleistungen gem. KLV Art. 7 Abs. 2) Massnahmen der Abklärung, Behandlung und Pflege
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege (Pflichtleistungen gem. KLV Art. 7 Abs. 2) Massnahmen der Abklärung, Behandlung und Pflege

Nicht pflegerische Dienstleistungen

- Hilfe und Unterstützung im Haushalt zur Alltagsbewältigung, Verpflegung
- Unterstützung bei der Organisation des Haushaltes
- Wöchentliche Hausreinigung

Diese Leistungen werden aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsklärung gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010 erbracht.

4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung / Auskunft über Pflegeangebote Information, Beratung und Anleitung von betreuenden und pflegenden Angehörigen

- Information und Beratung über das bestehende Pflege-Angebot in den Gemeinden an Kunden oder deren Angehörige
- Anleitung von Angehörigen, die eine Bezugsperson / ein Kind mit Unterstützung der Spitex pflegen und betreuen
- Information und Beratung über das bestehende Pflege-Angebot in den Gemeinden an hilfebedürftige Einwohner oder an deren Angehörige, bei denen sich in naher Zukunft die Übernahme der Aufgabe abzeichnet
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden

4.2. Ergänzende Dienstleistungs-Angebote (Stand 1.1.2015)

4.2.1 Vereinseigene Angebote

Angebot	Zielgruppe	Hilfsfonds-Rechnung	Betriebs-Rechnung	Tarif für Klienten
Krankensmobilen	Alle Einwohner	Anschaffung und Ersatz	Unterhalt/Reparatur Mieteträge	Gemäss KORE
Reinigungsdienst	Alle Klientengruppen		Erfolg im sep. Kostenträger ausgewiesen	Tarif Komfort-Leistungen
Betreuung/Entlastung	Alle Klientengruppen	Beiträge möglich	Erfolg im sep. Kostenträger ausgewiesen	Tarif Komfort-Leistungen
Information/Beratung/ Anleitung (Abrechnung als KV- Leistung prüfen)	Alle Einwohner Klientengruppen	Beiträge bei hohem Bedarf/Aufwand		Grundleistung für Erstauskünfte Null-Tarif, Kostenbeteiligung bei hohem Aufwand lt. Vorgaben Vorstand
Sozialbetreuung	Klienten bei Bedarf lt. internen Kriterien	Zeitaufwand lt. Budget HF	Vergütung Lohnkosten gem. KORE	Null-Tarif nach Vorgabe HF
Aktivierung	Für alle Klientengruppen offen	Zeitaufwand lt. Budget HF	Vergütung Lohnkosten gem. KORE	Null-Tarif situativ kleiner Unkostenbeitrag
24-h Notruf mit Intervention	Alle Einwohner		Erfolg in sep. Kostenträger ausgewiesen	Tarif Komfort-Leistungen

4.2.2 Vermittlung von Dienstleistungen

Angebot	Zielgruppe	Hilfsfonds-Rechnung	Betriebs-Rechnung	Tarif für Klienten
Spitex-Café Fahrten zum Spitex- Café	Alle Klientengruppen	KM- Entschädigung Freiwillige Fahrer Kleine Anerkennung	Vergütung Lohnkosten gem. KORE (nur Spitex-Café)	Null-Tarif
Mahlzeitendienst	Alle Einwohner		Erfolg im sep. Kostenträger ausgewiesen	Tarif Komfort-Leistungen

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden.
- Die Spitex kann die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Wohngemeinde des Spitex-Kunden unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt gleichzeitig eine Mitteilung an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitex gemeinsam mit der zuständigen Gemeinde geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

6. Aufgaben Verein Spitex am Rhein

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Der Verein Spitex am Rhein stellt den Anforderungen entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung)
- Der Verein ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Aus- und Weiterbildung
- Gemäss Administrativverträgen zwischen dem Spitex Verband Schweiz / Association Spitex Privé Suisse und Helsana/Sanitas/KPT, tarifsuisse ag bzw. CSS Versicherung AG vom 8.1.2016, 6.2.2016 bzw. 19.1.2017 gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Anhang 5 „Fachpersonal“.

6.1.2. Spitex-Zentrum

Im Einzugsgebiet der Spitex am Rhein wird ein Zentrum mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten und einheitlicher Telefonnummer eingerichtet. Das Zentrum ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt. Der Betrieb von weiteren Stützpunkten muss beantragt und von den Gemeinden bewilligt werden.

6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Hilfe und Pflege-Leistungen (Kerndienste) sind immer ergänzend zu den Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können und erfolgen auf Grund ärztlicher Verordnung. Der Umfang der Hilfeleistungen wird auf Grund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung festgelegt. Die Spitex benutzt dazu ein von den Krankenversicherungen anerkanntes Bedarfsklärungsinstrument.

6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Einsatzzentrale der Spitex am Rhein ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 und von 14 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar, gemäss der Verordnung für Pflegeversorgung.
- Die Spitex am Rhein stellt sicher, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Spitex am Rhein stellt sicher, dass Einsätze entsprechend der Verordnung für Pflegeversorgung zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können.
- Die Spitex am Rhein stellt zwischen 22.00 und 07.00 Uhr im Rahmen des eigenen Notrufsystems einen Pikett-Dienst sicher.
- Einsätze bei Sterbenden zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr können in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Arzt durch die Spitex am Rhein selbst angeboten werden oder auf Verlangen des Pflegebedürftigen, bzw. dessen Vertreters wird ein Ersatzangebot vermittelt.

6.1.5. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung eingehalten werden, kann die Spitex am Rhein vorübergehend -bei nicht ausreichendem kommunalem Angebot oder falls sie selber nicht in der Lage ist - Aufträge für spezialisierte Pflegeleistungen für Personen mit onkologischen oder psychiatrischen Diagnosen sowie für Kinder an Dritte (z.B. Stiftung Palliaviva, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, Kinderspitex, erwerbswirtschaftliche Spitex-Organisationen für Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen.

Mit der Stiftung Palliaviva und Kispex werden Leistungen und Abgeltung in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen dem Vorstand des Verein Spitex am Rhein und der Sub-Auftragnehmerin geregelt. Der Verein Spitex am Rhein unterbreitet die entsprechenden Verträge den Gemeinden zur Genehmigung.

Die Spitex informiert die Wohnsitzgemeinde des Leistungsempfängers über Auftragserteilung und voraussichtlichen Bedarf. Die Modalitäten für Zahlungsverkehr sind mit den Gemeinden abgesprochen.

Verzichtet eine pflegebedürftige Person von sich aus auf die Pflegeangebote der Spitex am Rhein oder bei einem mangelnden Angebot auf die Vermittlung eines Ersatzangebotes und wählt einen teureren Leistungserbringer, hat sie die Mehrkosten selbst zu tragen.

6.1.6. Jahresziele / Jahresbericht

Der Verein Spitex am Rhein erstellt für den Betrieb eine Jahresrechnung und Bilanz. Der Hilfsfonds wird in separater Rechnung und Bilanz ausgewiesen. Beide Rechnungen sind Teil des Jahresberichtes des Vereins.

Für das nächst folgende Jahr legt die Spitex am Rhein die betrieblichen Jahresziele und das Betriebsbudget fest und unterbreitet diese den Gemeinden zur Stellungnahme. Das Betriebsbudget und die Jahresrechnung sind entsprechend dem Rechnungslegungsmodell für die Zürcher Gemeinden zu gliedern und nach Kostenarten aufzuschlüsseln.

Die Mitgliederversammlung des Verein Spitex am Rhein wird laut Statuten im 1. Halbjahr einberufen. Jahresrechnung und Budget des kommenden Jahres für Betrieb und Hilfsfonds werden den Mitgliedern zur Beschlussfassung unterbreitet.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex am Rhein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Die Spitex am Rhein koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten / Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. Sie berücksichtigt die Nahtstellen zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung und die Nahtstellen zwischen Langzeitpflege- und Akutversorgung.

Die Spitex am Rhein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen in der Region.

6.2.3. Qualitätssicherung

Die Spitex am Rhein erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8–10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband Kanton Zürich.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind einzuhalten.

6.2.4. Ausbildungsplätze

Die Spitex am Rhein beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachangestellter Gesundheit FaGe“ entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen / Institutionen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten.

7. Aufgaben der Gemeinden

7.1. Beiträge

Die Gemeinden stellen dem Verein Spitex am Rhein finanzielle Mittel zur Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex am Rhein bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinden unterstützen die Spitex am Rhein in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinden beziehen die Spitex am Rhein in ihre Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein und streben eine deckungsgleiche Versorgung im Einzugsgebiet an.

7.5. Seniorenanlass Gemeinden

Die Gemeinden können zur Unterstützung und Begleitung für einen Seniorenanlass pro Jahr (max. 1 Tagesausflug) eine diplomierte Fachperson des Vereins Spitex am Rhein anfordern. Die Einsatzstunden werden zum Selbstkostenpreis der Gemeinde verrechnet.

Selbstkostenbeitrag = Bruttolohn inkl. 13. ML und Ferienanteil, zuzüglich (Durchschnittswert) 15 % Soz. Versicherungsbeitrag basierend auf dem BL/Stunde.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen des Verein Spitex am Rhein

8.1.1. Die Einnahmen des Verein Spitex am Rhein setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen**
gemäss vorgegebenen KLV-Tarifen und festgesetzten Tarifen für nicht pflegerische Dienstleistungen

Erträgen aus den Komfort-Leistungen
gemäss den vom Vorstand festgesetzten Tarifen für Komfort-Dienstleistungsangebote

- **Persönliche Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger**
Gemäss § 9 Abs. 3 Pflegegesetz können die Gemeinden die persönliche Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger an den Pflegeleistungen ganz oder teilweise übernehmen. Die angeschlossenen Gemeinden verzichten nicht auf die Einforderung des persönlichen Selbstkostenbeitrages.
Die Kostenbeteiligung entspricht den geltenden Weisungen der Gesundheitsdirektion.
- **Mitgliederbeiträge**
Der Verein Spitex am Rhein wirbt für Mitglieder und setzt die Mitgliederbeiträge fest. Diese Erträge fliessen in die Betriebsrechnung ein. Die Gemeinden unterstützen den Verein bei der Werbung von Neumitgliedern unter Berücksichtigung des Datenschutzes und stellen ihre Publikationsorgane zur Verfügung.
- **Spenden und Legate**
Spenden und Legate an den Verein Spitex am Rhein werden dem Hilfsfonds des Verein Spitex am Rhein zugewiesen. Die Verwendung der Hilfsfonds-Gelder erfolgt gemäss Hilfsfondsreglement.
- **Allfällige weitere Einnahmen**

8.1.2. Beiträge der Gemeinden zur Deckung der ungedeckten Kosten

Die ungedeckten Kosten über den Normkosten für Kerndienstleistungen werden unter den Gemeinden nach festgelegtem Schlüssel aufgeteilt. Die Beiträge gehen voll zu Lasten der Gemeinden.

Festgelegter Schlüssel

Die Beiträge der Öffentlichen Hand zur Deckung der Normkosten - und allenfalls der Kosten über den Normkosten - werden auf die einzelnen Gemeinden, entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl verrechneter Stunden zu 50 % und gemäss der Anzahl Einwohner der Gemeinde zu den übrigen 50%, verrechnet. Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

8.2. Tarife

Langzeitpflege

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Massnahmen sind die im Kanton Zürich geltenden Tarife verbindlich. Es gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife.

Akut- und Übergangspflege

- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und Santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich festgelegt sind.

Nichtpflegerische Spitex-Dienstleistungen

- Für Haushalthilfe und Betreuung legen die Gemeinden und der Verein Spitex am Rhein die Tarife gemeinsam fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Abs. 1 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes verrechnet werden darf.

- Gemäss § 13 Abs. 2 Pflegegesetz können die Gemeinden die persönliche Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger an nichtpflegerische Spitex-Leistungen nach Massgabe von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise übernehmen.
Die Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Leistungsbezügern erfolgt auf Antrag der Spitex am Rhein durch die Sozialbehörde der Wohnsitzgemeinde. Die Kostenübernahme durch die Gemeinde erfolgt durch direkte Vergütung an die Spitex am Rhein.

Ergänzende Dienstleistungen / Komfortleistungen

- Die Tarife werden durch den Vorstand des Verein Spitex am Rhein festgelegt und sollen kostendeckend sein. Vgl. Tabelle Pkt. 4.2.1.
- Komfortleistungen werden über eine eigene vorgesehene Kostenträgerstelle abgerechnet.

8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger

- Im Sinne der Transparenz weist die Spitex am Rhein gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Im Sinne der Transparenz weist die Spitex am Rhein gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten, bzw. den Anteil der öffentlichen Hand für nichtpflegerische Spitexleistungen (Hilfe im Haushalt und Betreuung) separat aus.
- Die Verrechnung von kassenpflichtigem Pflegematerial erfolgt entsprechend geltendem Administrativ-Vertrag.

8.4 Abgeltung durch die Gemeinden

Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Spitex am Rhein ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringen sie folgende Leistungen:

8.4.1 Sachleistungen

Die Gemeinden stellen der Spitex am Rhein kostenlos zur Verfügung:

- Publikationsorgane

8.4.2 Beiträge der Gemeinden

Gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 14. Oktober 2011 ist der Kanton gemäss § 16 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 Pflegegesetz zuständig für die Festlegung der Normdefizite (Langzeitpflege).

In Bezug auf die nichtpflegerischen Leistungen bezahlt der Kanton keine Beiträge an die Gemeinden. Für diese Leistungen werden von der Gesundheitsdirektion keine Normbeiträge berechnet.

Die Auftraggeber entrichten ihre Beiträge an den nicht gedeckten Betriebsaufwand pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitex am Rhein.

Art und Weise der Verrechnung

Es werden bis auf Widerruf folgende Modalitäten vereinbart:

Die Gemeinden erhalten eine monatliche Rechnung von der Spitex am Rhein für die geleisteten Einsätze aufgrund der jeweils gültigen Normkosten (Kreisschreiben GD).

Das Zahlungsziel sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Allfällige Beanstandungen sind von den Gemeinden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum der Spitex am Rhein zu melden.

Die Sammelrechnung enthält lt. Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 9.5.2012 folgende Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Angaben zu deren allfälligen Vertretung
- Angaben über Kostenart, Menge und Dauer der erbrachten beitragsberechtigten Leistungen
- Aufschlüsselung der Kostenanteile zulasten der Versicherer, der Leistungsbezüger und der Wohngemeinde

Der Verein Spitex am Rhein gibt den Gemeinden bis 25.1. das provisorische Jahres-Rechnungsergebnis bekannt.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird ein allfälliges Guthaben, nach dem bisherigen Schlüssel (Einwohnerzahl und geleistete Stunden), an die Auftragsgemeinden zurückgezahlt. Die dazu führende Berechnung wird anhand der betrieblichen Vollkosten (nach KORE Spitex Verband) erstellt.

Beiträge der Gemeinden an Organisationen mit Leistungsauftrag

Rechnungen für Leistungen der beauftragten spezialisierten Spitex-Organisationen werden nach Rechnungseingang von Spitex am Rhein zur direkten Bezahlung an die jeweils zuständige Wohngemeinde weitergeleitet.

Ausschluss der Leistungspflicht der Gemeinden

Erbringt die Spitex am Rhein Leistungen für auswärtige Kunden (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernimmt die Gemeinde, wo sich der Leistungsempfänger vorübergehend aufhält, keinerlei Kosten für das entstehende Restdefizit.

Die Restfinanzierung bei ausserkantonalen Klienten richtet sich gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG.

Der Auftrag an die Spitex am Rhein mit Kostenvoranschlag muss in diesem Fall schriftlich festgehalten und vom Leistungsbezüger, bzw. dessen Vertreter unterzeichnet werden.

Gemäss Empfehlungen der Gesundheitsdirektion vom 9. Mai 2012 müssen diese Kosten der Gemeinde wo die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat, in Rechnung gestellt werden.

Im Einverständnis des Leistungsbezügers beantragt die Spitex am Rhein bei der Wohnsitzgemeinde schriftlich Kostengutsprache innert 3Tagen nach Bedarfsabklärung.

Bei Ablehnung durch die Wohnsitzgemeinde können Leistungen eingestellt werden.

8.4. Weitere Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen auf Antrag spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Spitex am Rhein mit finanziellen Beiträgen.

8.5. Haftpflicht-Versicherung

Der Verein Spitex am Rhein schliesst eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken ab.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Die Spitex am Rhein führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2011, Spitex Verband Schweiz“. Sie informiert die Gemeinden über den Geschäftsgang. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten Kennzahlen aus den Bereichen Betriebsauslastung, Finanzen und Personal. Der Controlling-Ablauf und Intervalle werden zwischen den Gemeinden und der Spitex am Rhein definiert.

Die Gemeinden nehmen zur Überprüfung ihrer Leistungspflicht im Normalfall lediglich eine Rechnungskontrolle vor. Die Spitex am Rhein gliedert die Kunden-Rechnung im Sinne von § 29 Abs. 1 lit.a Pflegegesetz und reicht diese entsprechend den vereinbarten Modalitäten bei den Wohngemeinden ein. Leistungen welche nicht beitragsberechtigt sind, werden auf den Sammelrechnungen an die Gemeinden nicht erwähnt. Ärztliche Aufträge und Anordnungen sowie Qualifizierungsbögen mit Ergebnissen der vorgenommenen Bedarfsabklärung können für die Rechnungskontrolle in begründeten Fällen einverlangt werden.

9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Verein Spitex am Rhein wird durch eine fachlich anerkannte Instanz nach dem vereinfachten Prüfungsverfahren geprüft. Die Rechnungsprüfung wird von delegierten Rechnungsprüfungskommissionsmitgliedern der auftraggebenden Gemeinden vorgenommen. Die Gemeinden haben Einsichtsrecht. Die Kosten für die jährliche Revision gehen zu Lasten des Vereins.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinden und Verein Spitex am Rhein – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung erhält der Verein Spitex am Rhein die volle unternehmerische Freiheit zur eigenverantwortlichen, professionellen Betriebsführung.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Der Verein Spitex am Rhein verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Fassung der Leistungsvereinbarung (Version 12) tritt vorbehältlich der Zustimmung der zuständigen Gemeindebehörden am 1. Januar 2020 in Kraft und dauert bis zum 31.12.2022.

Spätestens 3 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung treffen sich die Vertragsparteien zur Verhandlung über eine Anschlussvereinbarung. Der Vertrag verlängert sich automatisch um längstens 1 Jahr für den Fall, dass die Verhandlungen über die Anschlussvereinbarungen nicht fristgerecht abgeschlossen werden können.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

12.2. Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Parteien die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

Unterschriften:

Ort / Datum: Eglisau, 7.11.2019

GRB 2019/289

Für die Gemeinde **Eglisau**
Präsident


Peter Bär



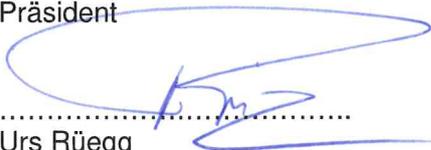
Gemeindeschreiber


Martin Hermann

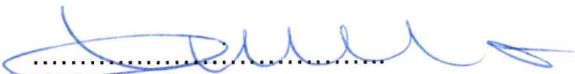
Ort / Datum: 8196 WIL ZH 29. Okt. 2019

GRB 2019/228

Für die Gemeinde **Wil**
Präsident


Urs Rüegg

Gemeindeschreiber


Katja Wickihalder

Ort / Datum: Hüntwangen, 11.11.2019

Für die Gemeinde **Hüntwangen**
Präsident

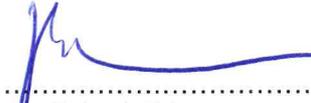

Matthias Hauser

Gemeindeschreiber


Manuel Frei

Ort / Datum: Wasterkingen, 26.11.2019

Für die Gemeinde **Wasterkingen**
Präsident


Peter Zuberbühler



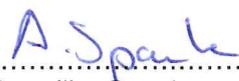
Gemeindeschreiber


Peter Wunderli

Ort / Datum:

Für den **Verein Spitex am Rhein**

Präsident


Angelika Spanke

Aktuar


Felix Kern